

schlechtes im Alter von 70 bis 84 Jahren. An diese wäre also sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes eine lebenslängliche Alters-Rente zu zahlen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen bei ihnen zutreffen.

Das Gesetz beansprucht nun die erforderlichen Nachweise in beglaubigter Form. In Preußen haben die beteiligten Ministerien durch eine gemeinschaftliche Verfügung vom 20. Februar 1890 angeordnet, daß als die vom Gesetze zu Beglaubigungen bestimmten »unteren Verwaltungsbehörden« die Ortspolizeibehörden zu gelten haben. In denjenigen Gemeinden, welche für die Verwaltung der Ortspolizei oder für die Gemeinde-Verwaltung in besondere örtliche Bezirke (Polizei-Reviere) eingeteilt sind, wie in allen größeren Städten, gelten als untere Verwaltungsbehörden die Vorstände dieser Bezirke (Polizei-Kommissare). Diese haben also die Bescheinigungen der Prinzipale über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über die Höhe des bezogenen Gehalts oder Lohnes — weiteres, z. B. Bemerkungen über Fähigkeiten, Führung u. s. w. sollen die Bescheinigungen nicht enthalten — zu beglaubigen. Sie sind verpflichtet, die Beglaubigungen zu verweigern, wenn das Geschäftslokal des betreffenden Arbeitgebers nicht in ihrem Bezirke liegt. Die Beglaubigungen erfolgen vollständig kostenfrei; sie werden aber nur erteilt vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Dasselbe gilt in allen Punkten von den Beglaubigungen der Nachweise über Krankheiten. Militärische Dienstleistungen werden durch die Militär-Papiere nachgewiesen und bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Die Prinzipale erwerben sich also nach dem Gesagten ein Verdienst, wenn sie ihren Angestellten bei Erlangung der erforderlichen Nachweise nicht nur nicht hinderlich, sondern nach Kräften behilflich sind.

Das ganze Gesetz besteht aus 162 Paragraphen, deren einfaches Lesen in sehr vielen Fällen die gewünschte Aufklärung nicht bringt. Wer sich über das Gesetz oder einzelne Teile desselben genau unterrichten will, darf sich das eingehende Studium eines ausführlichen Kommentars, welcher auf die Entstehungsgeschichte dieses in seiner Ausdehnung einzig dastehenden Gesetzes, auf die Motive zu der Regierungsvorlage, sowie auf die Kommissions- und Reichstags-Verhandlungen Bezug nimmt, nicht verdrießen lassen. Es erschien bereits eine ganze Litteratur über das Gesetz.

Rechtslexikon für Urheber, Buchhandel und Presse in den Ländern deutscher Zunge. Von Friedrich Streifler. (Das Recht für Urheber, Buchhandel und Presse von Friedrich Streifler. 1. Band.) kl. 8°. VIII, 247 S. Leipzig 1890, J. W. von Biedermann.

Wir haben schon früher nach einigen uns vorgelegenen Aushängen auf das damals bevorstehende Erscheinen des nützlichen Handbuchs aufmerksam gemacht, das obigen Titel trägt, und in Nr. 130 d. Bl. vom 9. Juni d. J. den Artikel »Verlagsvertrag« aus demselben hier abgedruckt. Unsere Leser werden sich nach jener Probe vielleicht ein Urteil gebildet haben. Nachdem das Büchlein nun fertig vorliegt, dürfen wir unsere Meinung dahin zusammenfassen, daß es dem Buchhandel in praktischer Form eine erschöpfende Darlegung aller möglichen Rechtsfragen bietet, die an ihn herantreten können. Erweitert wird die Brauchbarkeit des Werkes dadurch, daß es sich nicht auf die Grenzen des Deutschen Reiches, dessen Gesetze und Verträge beschränkt, sondern auch die Gesetze Oesterreichs, Ungarns und der Schweiz umfaßt und somit wirklich dem ganzen deutschen Buchhandel, der deutschen Presse und der deutschen Schriftstellerwelt dient. Wir geben nachstehend einige Zeilen des Vorwortes wieder, welche den Plan des Werkes in eingehender Weise klarlegen:

»Die vielen Wechselbeziehungen zwischen Buchhandel und Presse, sowie die Eigenartigkeit des Buchvertriebes bedingen es, daß sowohl die Preßgesetzgebung wie auch die im Geschäftsverkehre zwischen Verlag und Sortiment herrschenden Usancen auf die rechtlichen Verhältnisse der Autoren und der Buchhändler Einfluß haben. Es war deshalb nötig, die Urheberrechtsgesetzgebung mit der Preßgesetzgebung und der buchhändlerischen Usancenkunde zu vereinigen. Auf diese Weise ist jedem Buchhändler, Journalisten oder Schriftsteller ein Werk geboten, dessen einziges Ziel es ist, ein praktisches und jeden anderen Behelf überflüssig machendes Nachschlagebuch für die genannten Stände abzugeben.«

Sehr zweckmäßig und in dieser Anwendung vollkommen neu ist die legalistisch geordnete Form des Stoffes. Dieser selbst ist in eine Menge von Schlagworten eingeteilt, welche, jedes an seinem Plage der alphabetischen Reihenfolge, eine klare und möglichst erschöpfende Behandlung an der Hand der einschlägigen Gesetze, Vertragsbestimmungen, Usancen etc. erfährt. Nachfolgende Anführung der Artikel aus dem Buchstaben A möge diese Anordnung zur Anschauung bringen:

Abbestellung, Abbildungen, Abhandlungen, Abrechnung, Abschreiben, Adaptierung, Adressbuch, Agenturen, Agio, à Kondition, als neu, alte Rechnung, Anklageschriften, anonyme Werke, Anschläge (von Druckschriften), Ansichtsendung, Antiquar, Anzeige (von der Eröffnung eines Gewerbebetriebes), Ausführungsrecht, Auflage, Aufnahme (von Berichtigungen), Aufsätze, Ausgabe, Aushängbogen, Ausländische Druckschriften, Ausländisches Sortiment, Ausländische Urheber, Auslegen (von Druckschriften), Auslieferungslager, Ausrufen (von Druckschriften), Ausstellen (von Druckschriften), Autographierte Korrespondenzen, Autor.

In dieser Weise wird das ganze Alphabet abgehandelt, und da der Verfasser seinen Stoff außerordentlich gründlich behandelt und sich großer Deutlichkeit befleißigt, so wird jeder Bedürftige durch einfaches Nachschlagen sich aus dem Buche den Rat holen können, den er braucht.

Zu weiterer Aufklärung bietet ein Anhang die vollen Texte der wichtigsten Gesetze und Verträge aus Deutschland, Oesterreich, Ungarn und der Schweiz. Der zweite Band des Werkes wird diese Gesetzsammlung vervollständigen, und somit in beiden Bänden alles geboten sein, was in Bezug auf spezielle Gesetzeskunde aller Länder dem Buchhändler, Journalisten und Schriftsteller wissenschaftlich wertvoll sein könnte.

Den Beschluß des vorliegenden ersten Bandes macht der Entwurf einer Verlagsordnung von F. W. von Biedermann, der in 6 Abteilungen und 80 Paragraphen eingeteilt ist. Beim Vorbestehen der Verhandlungen über diesen Stoff in dem vom Börsenvereinsvorstande ernannten Ausschusse halten wir unser Urteil über diesen Entwurf, der eingehenden Studiums bedarf, zunächst zurück. Zweifellos dürfte die fleißige Arbeit dem genannten Ausschusse bei seinen Beratungen von Wert sein und von ihm sorgfältig gewürdigt werden.

Das Büchlein verdient dem Buchhandel, dessen Gesetzeskenntnis noch vielfach der Aufbesserung bedarf und aus den meisten bis heute vorliegenden einschlägigen Werken auch nicht in gleich müheloser Weise geschöpft werden kann, warm empfohlen zu werden.

Bermischtes.

Gerichtsentscheidung. — Die »Chronique« des Journal de l'imprimerie et de la librairie (Bibliographie de la France) teilt eine Entscheidung des Appell-Gerichtshofes zu Nancy mit, welche für den deutschen Buchhandel nicht ohne Interesse ist.

Die beiden Töchter des verstorbenen Geheimen Hofrates Schneider in Berlin, Vorlesers Sr. Majestät Kaiser Wilhelms I., hatten nach dem Tode ihrer Mutter, wie es scheint ohne genaue Kenntnis der einschlägigen Verträge, die Verlagsgesellschaft Berger-Levrault & Cie. in Nancy, welche eine Uebersetzung des deutschen Buches von Schneider »Aus dem Leben Kaiser Wilhelms« gebracht hatte, wegen Verletzung des Urheberrechtes verklagt und in erster Instanz ein obsiegendes Erkenntnis erfochten.

Das Appellations-Gericht stellte nach Beweis durch vorgelegte Dokumente fest, daß Herr Geheimer Hofrat Schneider sein Tagebuch über das Leben Kaiser Wilhelms, das erst nach dessen Tode veröffentlicht werden sollte, nach geschlossener Abrede mit Herrn Otto Janke für letzteren in einem Berliner Bankhause niedergelegt hatte. Nach dem Tode Schneiders schloß dessen Wittve am 8. November 1881 mit Otto Janke einen Vertrag, in dem sie bestimmte, daß letzterem nach dem Tode des Kaisers das Manuskript ausgehändigt werden sollte, und in dem sie ihm ausdrücklich zwei Rechte abtrat, erstens das der Veröffentlichung von 5'00 Exemplaren in deutscher Sprache, zweitens das der Veröffentlichung in fremden Sprachen. Für ersteres Recht hatte Janke 25 000 M., für letzteres 5000 M., in Summa 30 000 M. gezahlt.

Durch Vertrag vom 23. März 1882 hatte Herr Otto Janke das Recht der Uebersetzung und Ausgabe in französischer Sprache an die Herren Berger-Levrault & Cie. in Nancy abgetreten. Von dieser Uebersetzung wurden später 3241 Exemplare gedruckt.

In Würdigung dieser Beweisführung wurde der Berufungsklage der Herren Berger-Levrault & Cie. stattgegeben und das erste Urteil aufgehoben. Die Erbinnen des Geh. Hofrats Schneider wurden zur Tragung der Kosten beider Instanzen verurteilt.

Gothaische Verlagsanstalt vormalig Friedrich Andreas Berthes, Aktiengesellschaft in Gotha. — Der Reichsanzeiger veröffentlicht die amtgerichtliche Ankündigung der obigen neuen Firma, die auf Grund des Statuts vom 28. Juni d. J. in das Handelsregister eingetragen wurde.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gotha und bezweckt den Erwerb und Fortbetrieb der Verlagsbuchhandlung Friedrich Andreas Berthes in Gotha nebst Druckerei und Buchbinderei und der unter der Firma »Revisus Erben« erscheinenden »Gothaischen Zeitung«, sowie den Betrieb ähnlicher Unternehmungen.

Das Grundkapital der Aktiengesellschaft beträgt 1 000 000 M. in 1000